

ORH-Bericht 2019 T Nr. 50

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes

Jahresbericht des ORH

Das neue Unterhaltsvorschussgesetz von 2017 hat den Kreis der Bezugsberechtigten erweitert. Wenn beim Vollzug dieses Gesetzes Wirtschaftlichkeitserwägungen stärker berücksichtigt werden, ermöglicht das kürzere Verfahren und einen gezielteren Personaleinsatz. Dies ist schon wegen stark steigender Fallzahlen geboten. Zudem ist eine wesentlich bessere Aus- und Weiterbildung dringend nötig.

Beschluss des Landtags

vom 4. Juli 2019
(Drs. 18/2885 Nr. 2p)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) Wirtschaftlichkeitserwägungen stärker zu berücksichtigen und eine wesentlich bessere Aus- und Weiterbildung des Personals bei den UV-Stellen sicherzustellen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2019 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. November 2019
(StMAS-A4/0755-1/7/15)

Das Sozialministerium berichtet, dass es auf der Ebene der Bund-Länder-Tagungen den Hinweis des ORH zur Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Vollzugs des UVG eingebracht habe. Für eine Änderung der Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (VwUVG) sei jedoch keine Unterstützung zu erhalten gewesen.

Das Sozialministerium habe des Weiteren mit der erfolgten Weitergabe eines Leitfadens des Landesamts für Finanzen (LfF) zur unbefristeten Niederschlagung an die Jugendämter eine einheitliche, wirtschaftliche Handhabung gefördert. Zudem habe es einen Prozess zur Verbesserung von Arbeitsabläufen zwischen allen am Vollzug des UVG Beteiligten und damit einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz in Bayern initiiert. Zugleich sei es aber dem Steuerzahler nicht zuzumuten, für eine mangelnde Einigung der Eltern einzuspringen; vielmehr brauche es das klare Signal, dass Kindesunterhalt zu zahlen sei.

Zum Thema Aus- und Weiterbildung berichtet das

Sozialministerium, dass es sich im Zuge der Ausweitung der Leistung ab 2017 verstärkt an Schulungen beteiligt habe und damit ein umfangreicheres Angebot ermöglicht habe. Die Schulungen würden zudem zu einem stärker modularen Angebot umgebaut. Darüber hinaus habe das Sozialministerium auf Fachebene für eine Referententätigkeit erfahrene Mitarbeiter von Jugendämtern und Regierungen geworben.

Außerdem seien neue Austauschformate in Form von regionalen Dienstbesprechungen der Jugendämter mit den zuständigen Mitarbeitern des LfF angeregt und zwischenzeitlich auch eingeführt worden.

Anmerkung des ORH

Das Sozialministerium hat versucht, die Anregungen des ORH auf der Ebene der Bund-Länder-Tagungen als Änderung der VwUVG hinsichtlich der **Berücksichtigung stärkerer Wirtschaftlichkeitserwägungen** einzubringen, konnte sich mit dieser Forderung jedoch nicht durchsetzen. Jedoch hat es den Leitfaden des LfF zur unbefristeten Niederschlagung an die Jugendämter weitergegeben und ist damit dem Vorschlag des ORH gefolgt, eine einheitliche wirtschaftliche Handhabung zu fördern.

Auf Landesebene wurden die Vorschläge des ORH zu **Aus- und Weiterbildung** angenommen und zumindest für eine Referententätigkeit erfahrene Mitarbeiter von Jugendämtern und Regierungen geworben. Ob sich ein größeres Angebot an Schulungen an der Bayerischen Verwaltungsschule ergibt, bleibt abzuwarten. Dasselbe gilt für die Wirkung der neuen Austauschformate für die Dienstbesprechungen der Jugendämter mit den zuständigen Mitarbeitern des LfF und die jährliche Besprechung zwischen den Regierungen und dem Landesjugendamt.

Dem Anliegen des ORH wurde im Wesentlichen entsprochen.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanz- fragen

vom 27. Mai 2020

Kenntnisnahme.